

4. Tarifvertrag

zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der

Bodensee-Schiffbetriebe GmbH

(4. ÄTV)

Zwischen

der Bodensee-Schiffbetriebe GmbH

und

dem Hauptvorstand der TRANSNET Gewerkschaft GdED

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen

Die zum 31. Dezember 1999 und 31. Dezember 2000 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der BSB (mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 RTV-BSB) werden mit dem Tag nach Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder vereinbart.

§ 2

Änderungen des RTV-BSB

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der BSB werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 3

Arbeitsvertraglich vereinbarte Monatstabellenentgelte für die Arbeitnehmer

Die arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte der Arbeitnehmer der BSB werden ab dem

- a) 01. April 2001 um 2,1 v. H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle DM-Beträge gerundet.
- b) 01. Januar 2002 auf EURO umgestellt und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet,
- c) 01. Juli 2002 um 2,5 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Abschnitt I
Änderungen des RTV-BSB

§ 10 Abs. 9 RTV-BSB wird gestrichen.

Abschnitt II
Änderung des TVE-BSB

1. § 4 TVE-BSB wird um folgende Bestimmung ergänzt:

„(8) Werftzulage

Die Teamleiter der Werft und der Werkstätten sowie die ihnen zugeordneten Arbeitnehmer erhalten für jeden Kalendertag, an dem sie in der Zeit vom 15. Oktober des vorherigen Kalenderjahres bis 31. März des laufenden Kalenderjahres eine Arbeitsleistung (geplante Sollarbeitszeit) erbringen, eine Werftzulage in Höhe von 10,00 DM (ab 01. Januar 2002 in Höhe von 5,11 EUR). Die Auszahlung der Werftzulage erfolgt einmal jährlich am 25. April des laufenden Kalenderjahres.“

2. § 4 a TVE-BSB wird gestrichen.

3. § 11 Abs. 3 TVE-BSB erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Anlage 2 (Monatsentgelttabelle) mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2003, schriftlich gekündigt werden.“

4. Die Anlage 1 zum TVE-BSB erhält die Fassung gemäß dem Anhang I zu dieser Anlage.

5. Die Anlage 2 zum TVE-BSB erhält die Fassung gemäß dem Anhang II zu dieser Anlage.

6. Die Anlage 4 zum TVE-BSB wird gestrichen.

§ 4
Ausschlussbestimmung

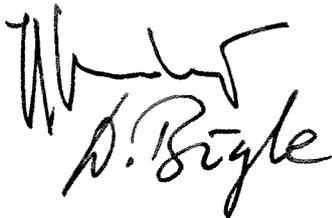
Aufgrund der allgemeinen Erhöhung der Beträge der Monatstabellenentgelte zum 01. April 2001 und 01. Juli 2002 wird die PAZ nicht verändert; dies gilt entsprechend aufgrund der Erhöhung der Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte nach § 3.

§ 5
Inkrafttreten

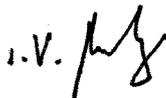
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt Anhang II (Anlage 2 zum TVE-BSB) der Anlage zu diesem Tarifvertrag am 01. April 2001 in Kraft.

Konstanz, den 05. Februar 2001

Bodensee-
Schiffsbetriebe GmbH



Deutsche Bahn AG
(für die Bodensee-
Schiffsbetriebe GmbH)



TRANSNET
Gewerkschaft GdED
Hauptvorstand



**Anhang I zur
Anlage zum 4. ÄTV**

**Anlage 1
zum TVE-BSB**

Entgeltgruppenverzeichnis

für die Arbeitnehmer der BSB GmbH

Entgeltgruppe S 1

Tätigkeiten einfacher Art, die

- zu ihrer Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen und
 - nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.
-

Entgeltgruppe S 2

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.
-

Entgeltgruppe S 3

Tätigkeiten, die

- zur ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie
 - selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.
-

Entgeltgruppe S 4

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - * eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder
 - * Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden,erfordern
- oder
- sich gegenüber S 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Entgeltgruppe S 5

Tätigkeiten, die

- die
 - * über S 4 hinaus
 - * erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder
 - * berufliche Erfahrungen voraussetzen und
 - * nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden
 - oder
 - die sich gegenüber S 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

Entgeltgruppe S 6

Tätigkeiten, die

- zur ihrer Ausführung
 - * eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - * entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,
 - oder
 - sich gegenüber S 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

Entgeltgruppe S 7

Tätigkeiten, die

- über S 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen oder
- sich gegenüber S 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Entgeltgruppe S 8

Tätigkeiten, die

- * durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
- * zu ihrer Ausführung
 - * eine berufliche Spezialsausbildung oder
 - * eine entsprechende betriebliche Ausbildungerfordern

oder

die sich gegenüber S 7 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Entgeltgruppe S 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind,
- sich in ihrem Arbeitsinhalt von S 8 abheben und
- die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

Ausführungsbestimmung

Die „Ausbildung an einer Fachhochschule“ kann durch

- *Kenntnisse und Fertigkeiten,*
 - * *die im Wege einer betrieblichen Ausbildung*
 - oder*
 - * *durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben*
 - wurden,*

ersetzt werden.

Entgeltgruppe S 10

Tätigkeiten,

- die
 - * im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
 - * Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß S 9 verlangen und
 - * für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind
 - oder
 - gemäß S 9, die sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich abheben.
-

Entgeltgruppe S 11

Tätigkeiten,

- die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden
- und
- Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen die
 - * durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule
 - oder
 - * durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit
 - oder
 - * durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen
- erworben wurden,
- und
- bei denen
 - * besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist
 - oder
 - * begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Anhang II zur
Anlage zum 4. ÄTV

Anlage 2
zum TVE-BSB

Monatsentgelttabelle		gültig ab 01. April 2001
Gruppe		DM
S 11	Grundentgelt	5.591
S10	Grundentgelt	4.761
S 9	Grundentgelt	4.088
S 8	Grundentgelt	3.571
S 7	Grundentgelt	3.219
S 6	Grundentgelt	3.117
S 5	Grundentgelt	2.954
S 4	Grundentgelt	2.877
S 3	Grundentgelt	2.770
S 2	Grundentgelt	2.664
S 1	Grundentgelt	2.344

Monatsentgelttabelle		gültig ab 01. Januar 2002
Gruppe		EUR
S 11	Grundentgelt	2.858,63
S10	Grundentgelt	2.434,26
S 9	Grundentgelt	2.090,16
S 8	Grundentgelt	1.825,82
S 7	Grundentgelt	1.645,85
S 6	Grundentgelt	1.593,70
S 5	Grundentgelt	1.510,36
S 4	Grundentgelt	1.470,99
S 3	Grundentgelt	1.416,28
S 2	Grundentgelt	1.362,08
S 1	Grundentgelt	1.198,47

**Anlage 2
zum TVE-BSB**

Monatsentgelttabelle		
		gültig ab 01. Juli 2002
Gruppe		EUR
S 11	Grundentgelt	2.930,10
S10	Grundentgelt	2.495,12
S 9	Grundentgelt	2.142,42
S 8	Grundentgelt	1.871,47
S 7	Grundentgelt	1.686,99
S 6	Grundentgelt	1.633,54
S 5	Grundentgelt	1.548,12
S 4	Grundentgelt	1.507,76
S 3	Grundentgelt	1.451,69
S 2	Grundentgelt	1.396,13
S 1	Grundentgelt	1.228,43

Erschwerniszulagen

- (1) Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung von Arbeiterschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufsübliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind.

- (2)
 1. Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulageberechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.

 2. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.

 3. Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind sie nebeneinander zu zahlen.

- (3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:
 1. in Zulagengruppe A je Stunde = 0,80 DM

 2. in Zulagengruppe B je Stunde = 1,50 DM

 3. in Zulagengruppe C je Stunde = 2,00 DM

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagen	Zulagen- gruppe
1	<p>Erschütterungsarbeiten:</p> <p>Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die bei ihrer Anwendung eine erheblichere Erschütterung des Körpers verursachen als normal üblich.</p> <p>Hierunter sind ausschließlich Dieselramme, Fallbär und Nadelhammer zu verstehen.</p>	B
2	<p>Aus- und Einbau sowie Fristarbeiten an Schiffsmotoren und Schiffsantrieben</p> <p>Bei Ausführung vorgenannter Arbeiten in Körperzwangshaltung Daneben wird keine Zulage der lfd. Nr. 3 gezahlt.</p>	A C
3	<p>Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen</p> <p>in Kanälen, Schächten oder ähnlichen engen Räumen (auch Hohlprofile an Ingenieurbauten einschließlich Masten und Brückenkonstruktionen)</p> <p>an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinentechnischen Anlagen</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>1. <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf an schwer zugänglichen Stellen auszuführen sind.</i></p> <p>2. <i>Zu den Arbeiten in engen Räumen gehören auch die entsprechenden Arbeiten in Aufzugsschächten.</i></p> <p>3. <i>Zu diesen Arbeiten gehören auch Arbeiten an Anlegedallen und Brückenkonstruktionen, wenn sie unterhalb des eigenen Standpunktes ausgeführt werden. Daneben wird keine Zulage der lfd.Nr. 1 gezahlt.</i></p>	B

4	<p>Arbeiten, die in bestimmten Höhen ausgeführt werden müssen in freien Höhen von mehr als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 m über dem Erdboden 2. 10 m und mehr über dem Erdboden 	<p>B</p> <p>C</p>
5	<p>Arbeiten unter starker Hitze oder Kälteeinwirkung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an heißen Anlageteilen, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von <ol style="list-style-type: none"> a) 40 - 50 Grad Celsius b) mehr als 50 Grad Celsius <p>ausgesetzt ist.</p> 2. Bei Arbeiten, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von unter - 15 Grad Celsius ausgesetzt ist. 	<p>B</p> <p>C</p> <p>B</p>
6	Schweißarbeiten jeder Art, Brennschneiden, Lötarbeiten	B
7	Arbeiten, die unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung verrichtet werden müssen bzw. ekelerregend sind.	B
8	<p>Sofern Arbeiten ausgeführt werden, bei denen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen Schutzausrüstungen zu tragen sind, ist stets zu zahlen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gehörschutz b) Atemschutz c) Schutzanzüge (auch Schweißanzüge) d) Vollatemschutzgerät 	<p>A</p> <p>A</p> <p>B</p> <p>C</p>

Tarifvertragliche Regelung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands

§ 1

Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr eine Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands in Höhe von 12 v. H. des Monatstabellenentgelts der Entgeltgruppe S 6 (Monat Dezember des Vorjahres). Sie wird bei bestehendem Arbeitsverhältnis am 25. Januar eines laufenden Kalenderjahrs gezahlt.
- (2) Bei dem Teilzeitarbeitnehmer wird der Anteil des Monatstabellentgelts zugrundegelegt, der der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (3) Für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses während eines Kalenderjahres (z. B. Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts, Wehr- oder Zivildienst, Erziehungsurlaub u. a.), für die kein Anspruch auf Entgelt besteht, wird der nach Abs. 1 ermittelte Höchstbetrag um 1/12 vermindert.

Übergangsbestimmung:

Abweichend von Abs. 1 werden für das Kalenderjahr 1998 neun v. H. des Monatstabellentgelts der Entgeltgruppe S 6 (Anfangsentgelt) zugrunde gelegt.

§ 2

Berechnung der Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands

Der Höchstbetrag nach § 1 wird

- vom 1. bis einschließlich 3. Krankheitstag um jeweils 8 v. H.
- vom 4. bis einschließlich 7. Krankheitstag um jeweils 6 v. H.
- vom 8. bis einschließlich 20. Krankheitstag um jeweils 4 v. H.

gekürzt. Unberücksichtigt bleiben hierbei Krankheitstage aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls.

Krankheitstage sind die Tage,

- an denen planmäßig zu leistende Arbeitszeit ausfällt,
- die nach § 9 BUrlG aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden,
- einer Arbeitsunfähigkeit, die auf Tage, für die eine Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts fallen.

§ 2

Beginn des Arbeitsverhältnisses während eines Kalenderjahres

Beginnt das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, beträgt die Zahlung zur Reduzierung des Dispositionsaufwands für jeden Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses höchstens 1/12 des Betrags nach § 1.